

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1965	Ausgegeben zu Wiesbaden am 20. Dezember 1965	Nr. 29
Tag	Inhalt:	Seite.
1. 12. 65	Neufassung des Hessischen Schulpflichtgesetzes GVBl. II 72-10	323
6. 12. 65	Verordnung zur Ausführung des Hessischen Schulpflichtgesetzes . . . GVBl. II 72-22	327
3. 12. 65	Polizeiverordnung zur Aufhebung der Polizeiverordnung zur Änderung der Polizeiverordnung über das offene Lagern von Getreide und anderen Ernteerzeugnissen Hebt auf GVBl. II 312-4	330
6. 12. 65	Zweite Verordnung zur Änderung der Fleischbeschaugebührenordnung Ändert GVBl. II 357-4	331
29. 11. 65	Verordnung zur Änderung der Hessischen Verordnung zur Durchfüh- rung des Saatgutgesetzes Ändert GVBl. II 83-7	331
6. 12. 65	Anordnung zur Ausführung der Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen GVBl. II 922-9	335
6. 12. 65	Anordnung über die Zuständigkeit zur Ahndung von Ordnungswidrig- keiten und zur Einziehung von Werbematerial nach dem Gesetz über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens GVBl. II 354-25	335
29. 9. 64	Erlaß über die Stiftung der Wilhelm Leuschner-Medaille GVBl. II 17-11	336
29. 9. 64	Richtlinien für die Verleihung der Wilhelm Leuschner-Medaille . . . GVBl. II 17-12	337

Bekanntmachung der Neufassung des Hessischen Schulpflichtgesetzes*)

Vom 1. Dezember 1965

Auf Grund des Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Schulpflichtgesetzes vom 18. November 1965 (GVBl. I S. 304) wird nachstehend der Wortlaut des Hessischen Schulpflichtgesetzes vom 17. Mai 1961 (GVBl. S. 69) in der vom 1. April 1966 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

§ 19 ist am 25. November 1965 in Kraft getreten.

Wiesbaden, den 1. Dezember 1965

Der Hessische Kultusminister
Schütte

*) GVBl. II 72-10

Hessisches Schulpflichtgesetz**in der Fassung vom 1. Dezember 1965****Erster Teil****Grundsätzliches****§ 1****Schulpflicht**

(1) Schulpflicht besteht für alle Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden, die im Lande Hessen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Lehr- oder Arbeitsstätte haben.

(2) Die Schulpflicht ist durch Besuch einer deutschen Schule zu erfüllen. Über Ausnahmen entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.

(3) Völkerrechtliche Abkommen und zwischenstaatliche Vereinbarungen bleiben unberührt.

Zweiter Teil**Vollzeitschulpflicht****§ 2****Beginn**

(1) Für alle Kinder, die bis zum 30. Juni das sechste Lebensjahr vollenden, beginnt die Schulpflicht am 1. August.

(2) Kinder, die in der Zeit vom 1. Juli bis 30. September das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderliche Reife besitzen. Die Entscheidung trifft der Schulrat.

(3) Vorzeitig aufgenommene Kinder werden mit dem Anfang des Schuljahres schulpflichtig.

§ 3**Zurückstellung**

(1) Schulpflichtige Kinder, die noch nicht die für den Schulbesuch erforderliche Reife besitzen, können nach Anhörung der Erziehungsberechtigten und unter Hinzuziehung eines Schularztes oder Schulpsychologen vom Schulleiter für ein Jahr, vom Schulrat für ein weiteres Jahr vom Schulbesuch zurückgestellt werden.

(2) Der Schulleiter oder der Schulrat können bestimmen, daß solche Kinder Vorklassen zu besuchen haben, wenn dies zur Förderung ihrer Entwicklung angebracht und nach Lage der Verhältnisse möglich ist.

§ 4**Dauer**

(1) Die Vollzeitschulpflicht dauert neun Jahre.

(2) Für Schüler, die das Ziel der Hauptschule nicht erreicht haben, kann der Schulrat auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder des Schulleiters die Vollzeitschulpflicht um ein Jahr verlängern.

(3) Die Zeit der Zurückstellung vom Schulbesuch (§ 3 Abs. 1) kann, soweit sie ein Jahr übersteigt, vom Schulrat auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet werden.

§ 5**Erfüllung**

(1) Die Vollzeitschulpflicht wird während der ersten vier Jahre durch den Besuch einer öffentlichen Grundschule erfüllt. Sie kann auch durch den Besuch einer genehmigten privaten Grundschule erfüllt werden.

(2) Nach dem Besuch der Grundschule wird die Vollzeitschulpflicht durch den Besuch einer Hauptschule, einer Realschule oder eines Gymnasiums erfüllt; nach achtjährigem Schulbesuch können Schüler der achten Klasse die Vollzeitschulpflicht auch durch den Besuch einer öffentlichen oder als Ersatzschule genehmigten zweijährigen Berufsfachschule erfüllen.

(3) An Stelle des Besuchs der Grundschule darf anderweitiger Unterricht nur ausnahmsweise aus zwingenden Gründen vom Schulrat gestattet werden.

(4) Der Schüler hat die Grundschule und die Hauptschule zu besuchen, in deren Schulbezirk er wohnt. Das gleiche gilt für Schüler von Sonderschulen für Lernbehinderte.

§ 6**Sonderschulbedürftige Kinder**

(1) Kinder, die wegen Besonderheiten oder Schädigungen ihrer geistig-seelischen Anlage oder Entwicklung, wegen körperlicher Mängel oder Schäden oder wegen erziehungsbedingter Fehlhaltung oder gemeinschaftsstörenden Verhaltens in einer der in § 5 Abs. 1 und 2 genannten Schulformen nicht oder nicht hinreichend gefördert werden können, sind zum Besuch einer ihrer Eigenart entsprechenden Sonderschule oder eines Sonderunterrichts verpflichtet.

(2) Über das Bestehen dieser Verpflichtung sowie darüber, welche Sonderschule ein Kind zu besuchen oder an welchem Sonderunterricht es teilzunehmen hat, entscheidet der für die abgebende Schule zuständige Schulrat im Benehmen mit dem für die aufnehmende Schule zuständigen Schulrat nach Anhörung der Erziehungsberechtigten, erforderlichenfalls nach Durchführung eines Überprüfungsverfahrens.

(3) Für Sonderschulbedürftige kann die Schulpflicht nach Anhörung der Erziehungsberechtigten bis zur Dauer von insgesamt zwei Jahren, auf Antrag der Erziehungsberechtigten darüber hinaus bis zur Dauer von zwei weiteren Jahren verlängert werden, wenn anzunehmen ist, daß sie dadurch dem Ziel der Sonderschule nähergebracht werden können.

(4) Zu den Blinden gehören auch solche, die Lesen und Schreiben nicht auf den üblichen Wegen erlernen können.

(5) Zu den Taubstummen gehören auch solche, deren Gehör so schwach ist, daß sie die Sprache auf natürlichem Wege nicht erlernen können und nicht imstande sind, die erlernte Sprache durch das Ohr zu verstehen.

§ 7

Anstalts- und Familienpflege

(1) Sonderschulbedürftige (§ 6) können, wenn es die Durchführung der Vollzeitschulpflicht erfordert, mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten in Anstalten oder Heimen oder in Familienpflege untergebracht werden. Die Entscheidung trifft der Schulrat im Einvernehmen mit dem Jugendamt. Soweit Hilfsbedürftigkeit vorliegt, ist der Fürsorgeverband vorher zu hören.

(2) Verweigern die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung, so ist eine Entscheidung des Vormundschaftsgerichtes nach §§ 1666, 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuches herbeizuführen.

Dritter Teil

Berufsschulpflicht

§ 8

Beginn

Die Berufsschulpflicht beginnt nach Beendigung der Vollzeitschulpflicht

1. mit dem Ausscheiden aus einer Vollzeitschule oder
2. mit dem Eintritt in ein Ausbildungs- oder Dienstverhältnis.

§ 9

Dauer

(1) Die Berufsschulpflicht dauert drei Jahre, Lehrlinge sind darüber hinaus bis zur Beendigung des Lehrverhältnisses berufsschulpflichtig. Bei einem Berufs- oder Tätigkeitswechsel, der zur Begründung eines Lehr- oder Anlernverhältnisses führt, lebt für dessen Dauer die Pflicht zum Besuch der Berufsschule wieder auf. Der Regierungspräsident kann früheren Berufsschulbesuch anrechnen.

(2) Die Berufsschulpflicht endet spätestens mit der Vollendung des 21. Lebensjahres.

(3) Liegt ein über das Ende der Berufsschulpflicht hinausgehendes Lehr- oder Praktikantenverhältnis vor, so kann die Schule freiwillig bis zu dessen Beendigung besucht werden. In diesen Fällen ist der Besuch vom Lehrherrn oder Arbeitgeber zu gestatten.

(4) Die Berufsschulpflicht entfällt oder endet vorzeitig, wenn der Kultusminister für bestimmte Gruppen von Berufsschulpflichtigen oder wenn der Regierungspräsident im Einzelfall feststellt, daß die Ausbildung den Besuch der Berufsschule entbehrlich macht.

§ 10

Erfüllung

(1) Die Berufsschulpflicht ist zu erfüllen durch den Besuch

1. der für den Beschäftigungsort, bei Berufsschulpflichtigen ohne Ausbildungs- oder Dienstverhältnis der für den Wohnort zuständigen Berufsschule oder
2. einer Schule oder eines Lehrganges, die vom Kultusminister, gegebenenfalls nach Anhörung des beteiligten Fachministers, als Ersatz für den Berufsschulunterricht anerkannt sind.

(2) Die Berufsschulpflicht ruht

1. während des Besuches einer der in § 5 Abs. 2 genannten Schulen, einer Höheren Fachschule, einer Ingenieurschule oder einer Hochschule;
2. während des Besuches einer öffentlichen oder einer genehmigten privaten Berufsfachschule, soweit ihr Besuch nicht bereits nach Abs. 1 Nr. 2 als Ersatz für den Berufsschulunterricht anerkannt ist;
3. während des Bestehens eines Beamtenverhältnisses;
4. während der Dauer des Dienstes als Soldat bei der Bundeswehr oder im zivilen Ersatzdienst;
5. mindestens vier Monate vor und drei Monate nach der Niederkunft.

(3) Der Kultusminister kann gestatten, daß die Berufsschulpflicht während des Besuches einer nicht in Abs. 2 Nr. 1 und 2 genannten Unterrichtseinrichtung ruht.

§ 11

Sonderschulbedürftige Schüler

Berufsschulpflichtige, denen die erforderlichen geistigen oder körperlichen Voraussetzungen für den allgemeinen Bildungsgang der Berufsschule fehlen, können vom Besuch der Berufsschule befreit werden, wenn eine Beschulung in entsprechenden Sonderschuleinrichtungen oder beschützenden Werkstätten nicht durchführbar ist.

Vierter Teil

Gemeinsame Bestimmungen

§ 12

Dauer des Schuljahres

Das Schuljahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Kalenderjahres. Beginn und Ende des Unterrichts werden vom Kultusminister festgesetzt.

§ 13

Beurlaubung und Befreiung von der Schulpflicht

(1) Der Regierungspräsident kann schulpflichtige Mütter auf Antrag von der Schulpflicht beurlauben.

(2) Kinder und Jugendliche, die auch in einer Sonderschule oder durch Sonderunterricht nicht gefördert werden können, werden von der Schulpflicht befreit. Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet nach Anhörung der Erziehungsberechtigten in einem Überprüfungsverfahren.

§ 14

Gestattungen und Zuweisungen

Die Schulaufsichtsbehörde kann den Besuch einer anderen als der zuständigen Schule gestatten oder Schüler ganz oder für einzelne Unterrichtsfächer einer anderen Schule zuweisen.

§ 15

Ausschluß vom Schulbesuch

(1) Schüler, deren Verbleib in der Schule eine ernsthafte Gefahr für Sicherheit, sittliche Entwicklung oder Unterricht und Erziehung ihrer Mitschüler bedeutet, können auf Zeit oder auf Dauer von der bisher besuchten Schule ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft die Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung der Erziehungsberechtigten im Benehmen mit dem Jugendamt.

(2) Bei Gefahr im Verzuge ist der Schulleiter befugt, solche Schüler vorläufig vom Schulbesuch fernzuhalten; er hat die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde unverzüglich zu beantragen.

§ 16

Überwachung der Schulpflicht

(1) Die Erziehungsberechtigten sind dafür verantwortlich, daß die Schulpflichtigen am Unterricht und an den Unterrichtsveranstaltungen der Schule regelmäßig teilnehmen und sich der Schulordnung fügen. Sie sind verpflichtet, die Schulpflichtigen bei der zuständigen Schule an- und abzumelden, sie für den Schulbesuch angemessen auszustatten und sie anzuhalten, die zur Durchführung der Schulgesundheitspflege erlassenen Anordnungen zu befolgen.

(2) Lehrherren, Dienstherren, Leiter von Betrieben und deren Bevollmächtigte haben die in einem Ausbildungs- oder Dienstverhältnis stehenden Berufsschulpflichtigen an Stelle der Erziehungsberechtigten bei der zuständigen Berufsschule an- und abzumelden, ihnen die zur Erfüllung der Schulpflicht erforderliche Zeit zu gewähren und sie zur Erfüllung der Schulpflicht anzuhalten.

(3) Erziehungsberechtigte im Sinne dieses Gesetzes sind die Eltern oder die Personen, denen an Stelle der Eltern die Erziehung der Schulpflichtigen obliegt.

§ 17

Schulzwang

(1) Schulpflichtige, die ihre Schulpflicht nicht erfüllen, können der Schule auf Anordnung des Schulleiters zwangsweise zugeführt werden; hierbei kann die Hilfe der für den Wohnsitz, für den gewöhnlichen Aufenthalt oder für den Beschäftigungsort des Schulpflichtigen örtlich zuständigen Verwaltungsbehörde in Anspruch genommen werden. Das ist in kreisfreien Städten der Magistrat, in Landkreisen der Kreisausschuß.

(2) Die zwangsweise Zuführung soll in der Regel auf die Fälle beschränkt werden, in denen die anderen Mittel der Einwirkung auf den Schulpflichtigen oder auf die in § 16 bezeichneten Personen ohne Erfolg geblieben sind.

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Schulpflichtiger den ihm nach diesem Gesetz obliegenden Pflichten zuwiderhandelt;
2. die ihm nach § 16 obliegenden Pflichten verletzt;
3. die zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften verletzt, sofern diese Vorschriften auf die Bußgeldbestimmungen dieses Gesetzes ausdrücklich verweisen.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich Schulpflichtige oder die in § 16 bezeichneten Personen durch Mißbrauch des Ansehens, Überredung oder andere Mittel dazu bestimmt, die Vorschriften über die Schulpflicht zu verletzen.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 177), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. II S. 713), findet Anwendung.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 des Bundesgesetzes ist der Regierungspräsident. Dieser nimmt auch die

Befugnisse der obersten Verwaltungsbehörde nach § 66 Abs. 2 des Bundesgesetzes wahr.

§ 18 a

Strafbestimmung.

(1) Wer sich oder einen anderen der Schulpflicht dauernd oder hartnäckig wiederholt entzieht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. Antragsberechtigt ist der Regierungspräsident. Der Antrag kann zurückgenommen werden.

Fünfter Teil

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 19

Überleitungsbestimmungen für Beginn und Dauer des Schuljahres

(1) Der Kultusminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Überleitungsbestimmungen zur Verlegung des Schuljahresbeginns im Jahre 1967 auf den 1. August zu erlassen.

(2) Dabei können Schuljahre verlängert oder verkürzt werden.

(3) Der Kultusminister kann für Beginn und Dauer des Schuljahres der beruflichen Schulen eine andere Regelung treffen.

§ 20

(weggefallen)

§ 21

Aufhebung früherer Vorschriften

Aufgehoben werden

1. das Gesetz über die Schulpflicht im Lande Hessen (Schulpflichtgesetz) in der Fassung vom 27. Mai 1950 (GVBl. S. 68)¹⁾ und der Gesetze vom 13. November 1951 (GVBl. S. 84)²⁾, vom 12. Februar 1953 (GVBl. S. 8)²⁾ und vom 7. Dezember 1956 (GVBl. S. 163);²⁾
2. das Gesetz betreffend die Beschulung blinder und taubstummer Kinder vom 7. August 1911 (Preuß. Gesetzssaml. S. 168).²⁾

§ 22

Ausführung des Gesetzes

Der Kultusminister erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes notwendigen Rechtsverordnungen, soweit erforderlich, im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministern.

§ 23

Inkrafttreten³⁾

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 1962 in Kraft.

(2) Die §§ 19 und 22 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

¹⁾ GVBl. II 72-4, 72-5.

²⁾ GVBl. II —

³⁾ Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in seiner ursprünglichen Fassung vom 17. Mai 1961.

Verordnung zur Ausführung des Hessischen Schulpflichtgesetzes^{*)}

Vom 6. Dezember 1965

Auf Grund des § 9 Abs. 4 und des § 22 des Hessischen Schulpflichtgesetzes in der Fassung vom 1. Dezember 1965 (GVBl. I S. 323) wird verordnet:

Zum Ersten Teil:

Grundsätzliches

Zu § 1 Abs. 2 des Gesetzes

§ 1

Ausnahmegenehmigungen nach § 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes erteilt

1. bei Vollzeitschulpflichtigen der für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zuständige Schulrat;
2. bei Berufsschulpflichtigen der für den Beschäftigungsort, bei Berufsschul-

pflichtigen ohne Ausbildungs- oder Dienstverhältnis der für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zuständige Regierungspräsident.

Zum Zweiten Teil:

Vollzeitschulpflicht

Zu § 5 des Gesetzes

§ 2

Schüler der Grund- und Hauptschule, die in einem Schulbezirk nicht ständig wohnen, sind verpflichtet, die für den jeweiligen Aufenthaltsort zuständige Grund- oder Hauptschule zu besuchen, wenn sie sich an diesem Ort länger als drei Tage aufhalten. Das gleiche gilt für Kinder von Reisegewerbetreibenden mit festem Wohnsitz, denen die zuständige Behörde das Mitführen Schulpflichtiger

^{*)} GVBl. II 72-22

gestattet hat. In diesem Fall haben die Erziehungsberechtigten den regelmäßigen Schulbesuch nachzuweisen.

Zu § 6 Abs. 3 des Gesetzes

§ 3

Über die Verlängerung der Schulpflicht eines Sonderschülers entscheidet der Schulrat; über die Verlängerung der Schulpflicht Blinder und Taubstummer entscheidet der Regierungspräsident. Ortlich zuständig ist die Schulaufsichtsbehörde, in deren Bezirk die von dem Sonderschüler besuchte Schule liegt.

Zum Dritten Teil:

Berufsschulpflicht

Zu § 9 Abs. 4 des Gesetzes

§ 4

(1) Für Praktikanten, die die Reifeprüfung bestanden haben, entfällt die Berufsschulpflicht; sie können am Unterricht der Berufsschule freiwillig teilnehmen. Das gleiche gilt für Berufsschulpflichtige, die die Reifeprüfung bestanden haben und nicht in ein Ausbildungsverhältnis eintreten.

(2) Bei Berufsschulpflichtigen, die eine öffentliche oder eine als Ersatzschule genehmigte private zweijährige Berufsfachschule erfolgreich besucht haben, endet die Berufsschulpflicht nach zweijährigem Besuch der Berufsschule, wenn der gewählte Beruf der Fachrichtung der Berufsfachschule zuzurechnen ist oder wenn der Berufsschulpflichtige nicht in ein Ausbildungsverhältnis eintritt. Lehrlinge haben die Berufsschule bis zum Schluß des Schulhalbjahres zu besuchen, in dem das Lehrverhältnis endet. Die Befugnis der Regierungspräsidenten gemäß § 9 Abs. 4 des Gesetzes bleibt unberührt.

(3) Abs. 2 gilt entsprechend für Berufsschulpflichtige, die eine Höhere Handelsschule oder die Frauenfachschulklasse I erfolgreich besucht haben.

(4) Bei Lehrlingen mit mindestens dreijähriger Lehrzeit, die die Facharbeiter-, Gesellen- oder Gehilfenprüfung vorzeitig bestanden haben, endet die Pflicht zum Besuch der Berufsschule mit dem Ende des Schulhalbjahres, in dem sie die Prüfung bestanden haben.

(5) Das Vorliegen der Umstände, die eine vorzeitige Beendigung der Berufsschulpflicht nach Abs. 2, 3 und 4 zur Folge haben, ist dem Leiter der zuständigen Berufsschule auf Verlangen nachzuweisen.

§ 5

Die Berufsschulpflicht lebt wieder auf, wenn der Regierungspräsident feststellt, daß die Voraussetzungen für eine von

ihm gemäß § 9 Abs. 4 des Gesetzes getroffene Entscheidung sich geändert haben oder entfallen sind. Die in § 16 des Gesetzes Genannten sind verpflichtet, jede Änderung unverzüglich dem Regierungspräsidenten mitzuteilen.

Zu § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes

§ 6

(1) Die Entscheidung darüber, welche Berufsschule nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zuständig ist, trifft der Regierungspräsident nach Anhörung des Schulträgers. Soll eine Berufsschule für Berufsschüler aus verschiedenen Regierungsbezirken zuständig sein, so entscheidet der Kultusminister.

(2) Jugendliche und Heranwachsende, die in Hessen berufsschulpflichtig sind, dürfen Berufsschulen außerhalb Hessens, die nicht gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes anerkannt sind, nur mit Zustimmung des Regierungspräsidenten besuchen. Anträge sind von den in § 16 des Gesetzes Genannten rechtzeitig bei dem Leiter der an sich zuständigen Berufsschule zu stellen. Am Ende jedes Schuljahres haben die Antragsteller eine Bescheinigung der besuchten Berufsschule über den Schulbesuch dem in Satz 2 genannten Schulleiter vorzulegen.

(3) Berufsschulpflichtige ohne ständigen Aufenthalt sind verpflichtet, die für den jeweiligen Aufenthaltsort zuständige Berufsschule zu besuchen, wenn sie sich an diesem Ort länger als eine Woche aufhalten. In diesen Fällen haben die in § 16 des Gesetzes Genannten den regelmäßigen Schulbesuch nachzuweisen.

Zu § 10 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes

§ 7

(1) Der Besuch einer Schule oder eines Lehrgangs, die nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes als Ersatz für den Berufsschulunterricht anerkannt sind, ist durch Vorlage einer Teilnahmebescheinigung nachzuweisen. Findet der Lehrgang erst im Laufe des Schuljahres statt, so genügt die Vorlage einer Aufnahmeerklärung unter Angabe des vorgesehenen Zeitraums des Lehrgangs durch dessen Träger.

(2) Nach Abschluß der Schule oder des Lehrgangs ist eine Bestätigung über die Teilnahme des Berufsschülers vorzulegen. Falls ein Berufsschüler an dem Lehrgang nicht teilnimmt oder die Schule oder den Lehrgang vorzeitig verläßt, ist er unverzüglich von den in § 16 des Gesetzes Genannten bei der zuständigen Berufsschule anzumelden.

(3) Bescheinigungen nach Abs. 1 sind jeweils spätestens bis zum 15. Mai, Bestätigungen nach Abs. 2 Satz 1 jeweils spätestens zwei Wochen nach Abschluß des Lehrgangs von den in § 16 des Ge-

setzes Genannten dem Leiter der zuständigen Berufsschule vorzulegen; entstehende Kosten haben die zur Vorlage Verpflichteten zu tragen.

Zu § 10 Abs. 2 und 3 des Gesetzes

§ 8

(1) Das Vorliegen der Umstände, die ein Ruhen der Berufsschulpflicht nach § 10 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zur Folge haben, ist dem Leiter der zuständigen Berufsschule oder der Schulaufsichtsbehörde auf Verlangen nachzuweisen.

(2) Berufsschülerinnen, deren Berufsschulpflicht nach § 10 Abs. 2 Nr. 5 des Gesetzes ruht, haben dem Schulleiter auf ihre Kosten ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, das den voraussichtlichen Termin der Niederkunft angeben muß.

Zu § 11 des Gesetzes

§ 9

Entscheidungen nach § 11 des Gesetzes trifft der Regierungspräsident. § 5 gilt entsprechend.

Zum Vierten Teil:

Gemeinsame Bestimmungen

Zu § 13 Abs. 1 des Gesetzes

§ 10

Die Beurlaubung ist zu widerrufen, wenn wesentliche Voraussetzungen sich geändert haben oder entfallen sind. Die in § 16 des Gesetzes Genannten sind verpflichtet, jede Änderung unverzüglich dem Regierungspräsidenten mitzuteilen.

Zu § 13 Abs. 2 des Gesetzes

§ 11

Die Entscheidung über die Befreiung von der Vollzeitschulpflicht trifft der nach § 1 Nr. 1 zuständige Schulrat; die Entscheidung über die Befreiung von der Berufsschulpflicht trifft der Regierungspräsident, wenn die Voraussetzungen erst nach Beendigung der Vollzeitschulpflicht eingetreten sind.

Zu § 14 des Gesetzes

§ 12

(1) Über Gestattungen und Zuweisungen entscheidet

1. bei Vollzeitschulpflichtigen der für die aufnehmende Schule zuständige Schulrat;
2. bei Berufsschülern der für die aufnehmende Schule zuständige Regierungspräsident.

(2) Vor der Gestattung oder Zuweisung sind der Schulträger der aufnehmenden Schule und die kreisfreie Stadt oder der Landkreis zu hören, die nach § 28 Abs. 1 des Schulverwaltungsgesetzes vom 28. Juni 1961 (GVBl. S. 87) zur Zahlung eines Gastschulbeitrags verpflichtet werden können. Sie können der Gestattung oder Zuweisung binnen einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe widersprechen. Wird einer Gestattung oder Zuweisung im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 rechtzeitig widersprochen, so entscheidet anstelle des Schulrats der Regierungspräsident. Die Schulaufsichtsbehörden können bis zur endgültigen Entscheidung nach § 14 des Gesetzes widerrufliche Gestattungen oder Zuweisungen aussprechen.

Zu § 15 des Gesetzes

§ 13

(1) Über den zeitweiligen oder dauernden Ausschluß vom Schulbesuch entscheidet bei Schülern der Grund-, Haupt- und Sonderschulen der Schulrat, im übrigen der Regierungspräsident.

(2) Während eines zeitweiligen Ausschlusses vom Schulbesuch ruht die Berufsschulpflicht. Die Zeit des Ausschlusses wird nicht auf die Dauer der Berufsschulpflicht angerechnet.

Zu § 16 des Gesetzes

§ 14

(1) Ort und Zeit der Anmeldung von Kindern zum erstmaligen Schulbesuch sind auf Veranlassung des Schulrats durch den Schulträger in ortsüblicher Weise bekanntzugeben. Der Anmeldetermin soll zwischen dem 1. Februar und dem 30. April jedes Jahres liegen.

(2) Erziehungsberechtigte haben Kinder, bei denen zu erwarten ist, daß sie in Anstalten, Heimen oder in Familienpflege untergebracht werden müssen (§ 7 des Gesetzes), zwischen dem 1. Februar und dem 30. April des Jahres bei dem Leiter der zuständigen Volksschule anzumelden, in dem sie das fünfte Lebensjahr vollenden.

(3) Bei Schulversäumnis eines Vollzeitschulpflichtigen haben die in § 16 des Gesetzes Genannten spätestens am dritten Versäumnistag der Schule den Grund des Fernbleibens mitzuteilen. Der Schulleiter kann verlangen, daß eine schriftliche Mitteilung vorgelegt wird; in Zweifelsfällen kann er verlangen, daß eine Erkrankung durch ärztliches Zeugnis nachgewiesen wird, dessen Kosten die Unterhaltspflichtigen zu tragen haben.

§ 15

(1) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, den Berufsschulpflichtigen

innerhalb einer Woche nach dem Ausscheiden aus einer Vollzeitschule bei der zuständigen Berufsschule anzumelden, sofern der Berufsschulpflichtige nicht in ein Ausbildungs- oder Dienstverhältnis eintritt.

(2) Das gleiche gilt, wenn der Berufsschulpflichtige aus einem Ausbildungs- oder Dienstverhältnis ausscheidet, ohne ein neues einzugehen.

(3) Die in § 16 Abs. 2 des Gesetzes Genannten sind verpflichtet, Berufsschulpflichtige,

1. die in ein Ausbildungs- oder Dienstverhältnis eintreten, innerhalb einer Woche bei der zuständigen Berufsschule anzumelden;
2. deren Ausbildungs- oder Dienstverhältnis endet, der zuständigen Berufsschule innerhalb einer Woche zu melden;
3. deren Ausbildungsverhältnis verlängert wird, der zuständigen Berufsschule innerhalb einer Woche zu melden.

(4) Bei Schulversäumnis eines Berufsschülers haben die in § 16 des Gesetzes Genannten innerhalb einer Woche der Schule den Grund des Fernbleibens schriftlich mitzuteilen. Der Schulleiter kann verlangen, daß eine Erkrankung durch ärztliches Zeugnis nachgewiesen wird, dessen Kosten die zur Vorlage Verpflichteten zu tragen haben.

(5) Der Schulleiter entscheidet, ob und wann ein Berufsschüler unentschuldig oder wegen Beurlaubung aus zwin-

genden betrieblichen Gründen versäumten Unterricht nachzuholen hat. Der Berufsschüler ist zum Besuch des nachzuholenden Unterrichts verpflichtet.

Zu § 18 des Gesetzes

§ 16

Ordnungswidrig im Sinne des § 18 des Gesetzes handelt, wer gegen § 5 Satz 2, § 6 Abs. 2 und 3, §§ 7, 8, 10, 14 Abs. 2 und 3 und § 15 verstößt.

Zum Fünften Teil:

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 17

Zurückstellungen vom Schulbesuch, die vor dem 1. Oktober 1961 ausgesprochen worden sind, werden auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet.

§ 18

Die Erste Verordnung zur Ausführung des Hessischen Schulpflichtgesetzes vom 12. April 1962 (GVBl. I S. 269) in der Fassung vom 28. Februar 1963 (GVBl. I S. 25)¹⁾ wird aufgehoben.

§ 19

Diese Verordnung tritt am 1. April 1966 in Kraft.

¹⁾ GVBl. II 72-15

Wiesbaden, den 6. Dezember 1965

Der Hessische Kultusminister
Schütte

Polizeiverordnung zur Aufhebung der Polizeiverordnung zur Änderung der Polizeiverordnung über das offene Lagern von Getreide und anderen Ernteerzeugnissen*)

Vom 3. Dezember 1965

Auf Grund des § 35 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 17. Dezember 1964 (GVBl. I S. 209) wird verordnet:

§ 1

Die Polizeiverordnung zur Änderung der Polizeiverordnung über das offene

Lagern von Getreide und anderen Ernteerzeugnissen vom 27. September 1957 (GVBl. S. 144)¹⁾ wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 3. Dezember 1965

Der Hessische Minister des Innern
Schneider

^{*)} Hebt auf GVBl. II 312-4

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Fleischbeschaugebührenordnung*)**

Vom 6. Dezember 1965

Auf Grund des § 2 des Hessischen Gesetzes über die Kosten der Schlachtier- und Fleischschau und der Trichinenschau bei Schlachtungen außerhalb der Gemeinden mit Schlachthauszwang vom 5. Juli 1961 (GVBl. S. 103) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Landwirtschaft und Forsten und dem Minister der Finanzen verordnet:

Artikel 1

§ 1 Nr. 1 Buchst. d der Fleischbeschaugebührenordnung vom 13. Juli

1961 (GVBl. S. 113), geändert durch die Verordnung vom 24. April 1964 (GVBl. I S. 62), erhält folgende Fassung:

„d) bei Schweinen

einschließlich Trichinenschau 5,75 DM
ausschließlich Trichinenschau 3,55 DM“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

Wiesbaden, den 6. Dezember 1965

Für den Hessischen Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Der Hessische Minister des Innern
Schneider

*) Ändert GVBl. II 357-4

**Verordnung
zur Änderung der Hessischen Verordnung zur Durchführung
des Saatgutgesetzes*)**

Vom 29. November 1965

Auf Grund des § 57 Satz 2 und 3 und des § 63 Abs. 3 Satz 1 des Saatgutgesetzes vom 27. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 450), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Saatgutgesetzes vom 30. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 654) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 856) und des § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Saatgutgesetz vom 27. Oktober 1961 (GVBl. S. 140) sowie des § 4 Abs. 2 des Land- und Forstwirtschaftskammergesetzes vom 24. Juni 1953 (GVBl. S. 113), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Land- und Forstwirtschaftskammergesetzes vom 29. Januar 1964 (GVBl. I S. 11) wird, soweit erforderlich, im Benehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet:

Artikel 1

Die Hessische Verordnung zur Durchführung des Saatgutgesetzes vom 17. November 1961 (GVBl. S. 177) in der Fassung vom 24. Januar 1963 (GVBl. I S. 18) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Satz angefügt:

„Sie sind auch als Anerkennungsstellen für die Prüfung, Kennzeichnung und Plombierung nach der Verord-

nung über Basissaatgut von Futterpflanzen vom 26. Februar 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 141) zuständig.“

2. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

(1) Anerkanntes oder zugelassenes Saatgut von Dauerfutterpflanzen und Ackerfutterpflanzen kann in Mischungen verschiedener Arten, Sorten und Herkünfte in den Verkehr gebracht werden.

(2) Betriebe, welche die Mischung von Saatgut nach Abs. 1 aufnehmen, haben dies der zuständigen Land- und Forstwirtschaftskammer anzuzeigen.

(3) Werden Saatgutmischungen (Abs. 1) in den Verkehr gebracht, so sind die Bestandteile der Mischung nach Art, Sorte — bei Handels- und Importsaatgut der Herkunft —, ihr Gewichtsanteil sowie der Nutzungszweck der Mischung an jeder Packung anzugeben.“

3. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für Amtshandlungen im Anerkennungs-, Zulassungs- und amtlichen Probenahmeverfahren sowie für Amtshandlungen im Rahmen der Verordnung über Basissaatgut von Futterpflanzen werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis erhoben.“

4. Das Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 10) erhält folgende Fassung:

*) Ändert GVBl. II 83-7

„Gebührenverzeichnis

Lfd.- Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
I. Anerkennungsverfahren		
	Entscheidung im Anerkennungsverfahren einschließlich Prüfung von Vorstufensaatgut je angefangene 0,25 ha Vermehrungsfläche bei	
a)	Futterkohl, Futtermöhren, Hybridmais, Kohlrüben, Tabak, Winterölf Früchten	3,50
b)	Gräsern und Kleearten einschließlich Luzerne	3,—
c)	Futter- und Zuckerrübensamen	4,50
d)	Kartoffeln	6,—
e)	landw. Kulturpflanzen (außer Reben), die nicht unter die Buchst. a bis d fallen	2,50
f)	Gemüse einjähriger Arten	3,—
	Mindestgebühr	12,—
g)	Gemüse zweijähriger Arten	6,—
	Mindestgebühr	24,—
h)	Gemengesaat, wenn Haupt- und Untersaat zugleich angemeldet und besichtigt werden:	
	Hauptfrucht	volle Gebühr
	Untersaat	1,50
II. Zulassungsverfahren		
	Entscheidung im Zulassungsverfahren von Handels- und Importsaatgut je vorgeschriebene Mengeneinheit der Probe gemäß Anlage 3 der Allgemeinen Zulassungsverordnung in der Fassung vom 4. März 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 97, 120, 391), zuletzt geändert durch die Zehnte Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Saatgutwesens vom 24. Februar 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 48) bei	
a)	Buchweizen, Esparsette, Getreide, Hanf, Hirse, Hülsenfrüchten (außer bitterstoffarmen Lupinen), Mais, Sonnenblumen	6,50
b)	bitterstoffarmen Lupinen (einschließlich 6,— DM für Bitterstoffbestimmung)	12,50
c)	Brassica-Arten, Futterrüben, Gurken, Kürbis, Mangold, Melonen, Nachtschattengewächsen (Gemüsearten), Porree, Radies, Rettich, Rote Rüben, Schwarzwurzeln, Serradella, Sinapis-Arten, Spinat, Spargel, Zuckerrüben, Zwiebeln	8,—
	zusätzlich für Echtheitsbestimmungen (Farbe der Keimlinge) bei Beta-Arten	6,—
	zusätzlich für Bestimmung der Anzahl der Keimlinge je Knäuel (bei Monogermesaat)	6,—
d)	Feldsalat, Kresse, Möhren, Petersilie, Salat, Sellerie, Sommerendivien, Winterendivien, Zichorien	9,—
e)	Glatthafer, Mohn, Tabak, Wehrlose Trespe, Wiesenschwingel	9,50
f)	Klee, Lein, Luzerne	11,—
g)	Goldhafer, Kammgras, Knautgras, Rohrglanzgras, Wiesenfuchschwanz, Straußgras	11,50
h)	Weidelgras (einschließlich 6,— DM für Echtheitsbestimmung)	15,50
i)	Lieschgras Rispengras, Rotschwingel (einschließlich 6,— DM für Echtheitsbestimmung)	17,50
k)	Topinambur	12,—
l)	Kartoffeln mit Virustest	bis 60,—
m)	allen unter Buchst. a bis l nicht genannten landwirtschaftlichen Arten und Gemüsearten (außer Reben)	9,50

Lfd.- Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
III. Anerkennungs- und Zulassungsverfahren bei Reben		
	Entscheidung im Anerkennungsverfahren einschließlich Prüfung von Vorstufensaatgut oder im Zulassungsverfahren von Handelsaatgut bei Reben	
a)	Schnittholz von Ertrags- und Unterlagsreben je angefangenes ar jeder besichtigten Sorte	0,30
	(Mindestgebühr je Sorte 4,— DM)	
	(Höchstgebühr je Betrieb 175,— DM)	
b)	Bewurzelte Reben in Rebschulen	
	Für jede angefangenen 1 000 Stück der besichtigten Bestände	1,—
	(Mindestgebühr je Betrieb 10,— DM)	
	(Höchstgebühr je Betrieb 200,— DM)	
c)	Topf- und Kartonagereben	
	Für jede angefangenen 1 000 Stück jeder besichtigten Sorte	3,—
	(Mindestgebühr je Sorte 6,— DM)	
	(Höchstgebühr je Betrieb 250,— DM)	
d)	Untersuchung einer weiteren Probe gemäß § 14 Abs. 4 der Anerkennungsverordnung in der Fassung vom 4. März 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 97, 103), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Anerkennung von Saatgut vom 15. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 333)	
	Für jede angefangenen 1 000 Stück der vorgestellten Reben	3,—
IV. Nachkontrolle im Anerkennungsverfahren, besondere Untersuchungen im Anerkennungs- und Zulassungsverfahren und Verlängerung der Anerkennung		
1.	Nachkontrolle nach § 43 Abs. 2 Satz 2 des Saatgutgesetzes	30,—
	Die Gebühr entfällt, wenn die Entscheidung zugunsten des Antragstellers geändert wird;	
	bei teilweisem Erfolg hat die Anerkennungsstelle die Gebühr entsprechend zu ermäßigen.	
2.	Untersuchung einer weiteren Probe im Anerkennungsverfahren (außer bei Reben) (§ 14 Abs. 4 der Anerkennungsverordnung)	die im Zulassungsverfahren für Saatgut der betreffenden Arten vorgeschriebene Gebühr
3.	Feuchtigkeitsbestimmung bei der Untersuchung einer weiteren Probe im Anerkennungsverfahren (§ 14 Abs. 4 der Anerkennungsverordnung)	
	a) ohne Vortrocknung	5,—
	b) mit Vortrocknung	8,—
4.	Artenechtheitsuntersuchung im Anerkennungs- oder Zulassungsverfahren	3,— bis 100,—
5.	Verlängerung der Anerkennungsdauer (§ 18 der Anerkennungsverordnung)	die im Zulassungsverfahren für Saatgut der betreffenden Arten vorgeschriebene Gebühr

Lfd.- Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
V. Amtliche Probenahme		
1.	Im Anerkennungsverfahren (außer Kartoffeln) je Probe (Anlage 5 der Anerkennungsverordnung)	3,50
2.	Im Zulassungsverfahren je Packung und Probestelle einer Partie (Anlage 3 der Zulassungsverordnung) bei	
a)	Klee- und Grassamen	0,30
b)	allen anderen Fruchtarten	0,20
	Mindestgebühr	15,—
VI. Verfahren nach der Verordnung über Basissaatgut von Futterpflanzen		
	Amtliche Probenahme, Kennzeichnung und Plombierung	
a)	Grundgebühr	15,—
b)	je Packung einschließlich der Kosten für Etikett, Einleger und Plombe	0,50
c)	amtlicher Feldkontrollanbau je Probe	30,—
VII. Verschiedenes		
1.	Zweitschrift einer Anerkennungs- oder Zulassungsbescheinigung	1,—
2.	Erteilung einer beglaubigten Abschrift	0,50"

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach
ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 29. November 1965

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten
Hacker

**Anordnung
zur Ausführung der Verordnung über elektrische Anlagen
in explosionsgefährdeten Räumen*)**

Vom 6. Dezember 1965

Zur Ausführung der Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen vom 15. August 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 697), geändert durch Verordnung vom 25. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1029), wird bestimmt:

§ 1

Zulassungsbehörde im Sinne der §§ 4 und 5 und zuständige Behörde im Sinne von § 14 Abs. 1 und § 19 Abs. 2 der Verordnung ist der Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen.

§ 2

Aufsichtsbehörde im Sinne von § 10 Abs. 1 und 3, § 11, § 12 Abs. 1, § 14 Abs. 2, § 16 Satz 2, § 18 Abs. 4 und § 19 Abs. 1 und zuständige Behörde im Sinne von § 3 Abs. 2 der Verordnung

ist das zuständige Staatliche Gewerbeaufsichtsamt.

§ 3

Sachverständige im Sinne des § 14 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung in Verbindung mit § 24 c Abs. 1 der Gewerbeordnung sind die fachlich und örtlich zuständigen Bediensteten der Technischen Überwachungsämter.

§ 4

Die Anordnung zur Ausführung der Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen vom 10. Juni 1964 (GVBl. I S. 76)¹⁾ wird aufgehoben.

§ 5

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

¹⁾ GVBl. II 922-8

Wiesbaden, den 6. Dezember 1965

Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
Hemsath

¹⁾ GVBl. II 922-9

**Anordnung
über die Zuständigkeit zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten
und zur Einziehung von Werbematerial nach dem Gesetz
über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens*)**

Vom 6. Dezember 1965

Auf Grund des § 73 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 177), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. II S. 713), wird angeordnet:

§ 1

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten

und die Einziehung von Werbematerial nach §§ 13, 17 des Gesetzes über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens vom 11. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 604) ist der für die Niederlassung des werbenden Unternehmens zuständige Regierungspräsident.

§ 2

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 6. Dezember 1965

Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
Hemsath

¹⁾ GVBl. II 354-25

**Erlaß
über die Stiftung der Wilhelm Leuschner-Medaille*)**

Vom 29. September 1964

Artikel 1

Als ein Zeichen, daß wir das Erbe Leuschners, das politische Erbe, das uns die Opfer des 20. Juli hinterließen, ehren und mehrten wollen, stifte ich an seinem 20. Todestage die

Wilhelm Leuschner-Medaille.

Artikel 2

Die Medaille ist als Auszeichnung für Personen bestimmt, die sich aus dem Geist Wilhelm Leuschners hervorragende Verdienste um die demokratische Gesellschaft und ihre Einrichtungen erworben haben.

Artikel 3

(1) Die in Silber ausgeführte Medaille trägt neben dem Bildnis Wilhelm Leuschners dessen Namen.

(2) Die Rückseite der Medaille hat die Inschrift

Für Verdienste um das Land Hessen.

(3) Form und Größe der Medaille sind auf einer Mustertafel (Anlage) festgelegt.

Anlage

Artikel 4

(1) Die Medaille wird von mir verliehen.

(2) Über die Verleihung stelle ich eine Urkunde aus.

(3) Die Medaille und die Verleihungsurkunde gehen in das Eigentum des Beliehenen über. Eine Rückgabepflicht seiner Hinterbliebenen besteht nicht.

Wiesbaden, den 29. September 1964

Der Hessische
Ministerpräsident
Zinn

*) GVBl. II 17-11

Anlage



Vorderseite



Rückseite

**Richtlinien
für die Verleihung der Wilhelm Leuchner-Medaille*)**

Vom 29. September 1964

- | | |
|--|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Vorschlagsberechtigt für die gemäß Art. 3 des Stiftungserlasses des Hessischen Ministerpräsidenten vom 29. September 1964 von dem Ministerpräsidenten zu verleihende Wilhelm Leuchner-Medaille sind
 <div style="margin-left: 20px;">der Präsident des Hessischen Landtags und
die Mitglieder der Landesregierung.</div> 2. Die Vorschläge sind an den Ministerpräsidenten zu richten. Sie sollen den Lebenslauf, eine ausführliche Beschreibung der Verdienste und Angaben über die Würdigkeit des Auszuzeichnenden enthalten. Der Ministerpräsident beauftragt den Chef der Staatskanzlei mit der Vorprüfung. 3. Medaille, Ansteck-Abzeichen und Verleihungsurkunde werden dem Beliehenden vom Ministerpräsidenten über- | <p>reicht. Er kann die Überreichung einem anderen Mitglied der Landesregierung oder dem Präsidenten des Landtags auf dessen Wunsch überlassen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. Die Beschaffung der Medaille und des Ansteck-Abzeichens obliegt der Staatskanzlei. 5. Erweist sich der Beliehene durch sein Verhalten der Auszeichnung unwürdig, so kann ihm die Medaille entzogen werden. Die Verurteilung wegen einer Übertretung oder einer fahrlässigen Straftat begründet im allgemeinen noch keine Unwürdigkeit. 6. Verlorengegangene Medaillen und Ansteck-Abzeichen werden nicht ersetzt. Der Inhaber ist berechtigt, sich auf seine Kosten ein Ersatzstück zu beschaffen. |
|--|--|

Wiesbaden, den 29. September 1964

Der Hessische
Ministerpräsident
Zinn

*) GVBl. II 17-12

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 11,08 DM. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 29 kostet 90 Pf zuzüglich 20 Pf Versandkosten. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Samm.-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postsch.-Kto.: Dr. Max Gehlen 71999, Frankfurt (Main)

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe und Weinheim (Bergstraße)

Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.

Schluß mit dem Wühlen!

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

Gewiß, Sie haben sicher ein gutes Büro, wo man alle Gesetzesänderungen in die älteren Gesetze, die bei Ihnen sorgfältig abgelegt sind, überträgt — vorausgesetzt, daß die Mitarbeiter nicht so überlastet sind oder Sie nicht mit neuen unzureichenden Kräften arbeiten müssen, daß das alles in Ordnung geht.

Deswegen hat die hessische Staatsregierung da Abhilfe geschaffen, indem sie durch einen berufenen Mitarbeiter, der lange Zeit nur mit der Gestaltung dieses Werkes befaßt war, das

Gesetz- und Verordnungsblatt, Teil II geschaffen hat.

In diesem großen Werk sind bekanntlich nicht nur alle Rechtsvorschriften, die seit Jahrhunderten in den verschiedenen Teilen, aus denen sich Hessen zusammensetzt, erlassen wurden und die noch Gültigkeit haben, zusammengefaßt worden, wobei man auf einen Bruchteil der früheren Bestimmungen gekommen ist; vor allem werden hier alle neuen Gesetze und Verordnungen sowie jede Änderung einer früheren Rechtsvorschrift so gebracht, daß der Benutzer stets das Gesetz, die Verordnung in der heute gültigen Fassung vor sich liegen und jederzeit zur Hand hat.

Es fällt also weg, daß man Neuerungen, die manchmal nur ein Wort, oft aber ganze große Paragraphen ausmachen, in das alte Stück eintragen muß.

Das Ganze ist in mehreren Ordnern zusammengefaßt, so daß alles leicht aufgefunden werden kann. In der Zeit des Personal-mangels war diese Regelung notwendig und ist allgemein begrüßt worden.

Sollten Sie diese Ausgabe noch nicht besitzen, die Sie natürlich laufend nachbeziehen können, so schreiben Sie an den Verlag. Er schickt Ihnen gern genaue Unterlagen.

VERLAG DR. MAX GEHLEN

6380 Bad Homburg vor der Höhe · Postfach 66